

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 06.06.2021

Nummer 55

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Weitere Öffnungsschritte im Rahmen des § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 55

Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
„Weitere Öffnungsschritte im Rahmen des § 27 der 12. Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung“

Das Landratsamt Schweinfurt **erlässt** folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Weitere Öffnungsschritte im Rahmen des § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 53 des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.05.2021, Anlage 1, wird mit Wirkung zum 07.06.2021, 0:00 Uhr, aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung, d.h. am 07.06.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Absatz 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

Schweinfurt, 06.06.2021

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat